

Fördergrundsätze Fonds „hochdrei – Stadtbibliotheken verändern“

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den [„Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“](#)

Innovative Bildungs- und Kulturkonzepte wie auch interessante Kooperationsansätze braucht man in die Stadt- oder Gemeindebibliothek von heute nicht erst hineinzutragen. Sie sind längst vorhanden. Aber: Sie brauchen Rückenwind für die Umsetzung und den Ideentransfer. – Mit ihrem neuen Förderprogramm „hochdrei – Stadtbibliotheken verändern“ will die Kulturstiftung des Bundes ihren Teil zu genau diesem kulturpolitisch und gesellschaftlich notwendigen Rückenwind beitragen.

Öffentliche Bibliotheken des 21. Jahrhunderts sind nicht mehr darauf zu reduzieren, bloße Orte beschaulichen Lesens oder des freundlichen Thekengesprächs bei der Ausleihe zu sein. Sie sind innerhalb der Stadtgesellschaft längst zu zentralen Räumen geworden, in denen herkunfts- und interessenübergreifend Begegnung stattfindet, wo sich trans- und interkultureller Austausch nahezu von selbst ergibt, wo Alltag Reflexion erfährt, wo soziale, kulturelle und digitale Teilhabe gemeinwohlorientiert und generationenübergreifend möglich wird.

Und ihre Bedeutung nimmt zu: In einer Zeit des digitalen Wandels, der sozialen Entfremdung und Anonymisierung sowie der stärker werdenden Reurbanisierung zulasten ländlicher Räume werden gerade auch kreative Formate immer wesentlicher dafür, zivilgesellschaftliche Verständigungs- und Aushandlungsprozesse zu befördern. Im kulturellen Wettbewerb spielen Bibliotheken als aktive Orte der gesellschaftlichen Debatte hierbei auf Augenhöhe mit Theatern, Museen, Konzertsälen oder Galerien – sie tun es nur anders. Bibliotheken sind Umschlagpunkte für offene Fragen, provozierende Erkenntnisse, fluide Meinungen, ungewöhnliche Einfälle.

Hier setzt „hochdrei – Stadtbibliotheken verändern“ an. Das Programm will Raum schaffen. Raum für mutige Konzepte und unkonventionelle Ideen, mittels derer Öffentliche Bibliotheken im Rahmen ihrer kultur- und gesellschaftspolitischen Bedeutung beispielhaft auf die neuen Herausforderungen des Miteinanders vor Ort reagieren. Das Programm entwickelt sich in fünf Modulen: Werkstätten, Reisen, dem Fonds, einer Programm-Akademie, einem online-Tool.

1. **Gegenstand der Förderung** sind Vorhaben einer Stadt- bzw. Gemeindebibliothek, die gemeinsam mit mindestens einem lokalen oder regionalen Akteur der Stadtgesellschaft und/oder gemeinsam mit bis zu drei anderen Bibliotheken im Verbund entwickelt worden sind und mit ihnen gemeinsam durchgeführt werden sollen. Die Vorhaben müssen geeignet sein, den Ort „Bibliothek“ durch kreative Veranstaltungsformate als Raum der Begegnung, des kulturellen und interkulturellen Austausches sowie der Auseinandersetzung mit relevanten gesellschaftlichen Fragen innerhalb der eigenen Gemeinde, Stadt oder Region zukunftsorientiert auszubauen. Nicht förderfähig sind projektunabhängige gestalterische sowie rein bauliche Maßnahmen. Die Vorhaben sollen über einen Projektzeitraum von bis zu zwei Jahren eine deutliche Sichtbarkeit in der Bibliothek sowie regional erfahren.

2. **Antragsberechtigt** sind Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken. Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken im Sinne dieser Fördergrundsätze sind hauptamtlich geführte Öffentliche Bibliotheken in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft sowie Öffentliche Bibliotheken in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts, deren mehrheitlicher Träger/Gesellschafter die öffentliche Hand ist. Sie müssen den dbv-Sektionen 1, 2, 3A oder 3B (Öffentliche Bibliotheken des Stadt- und Gemeinderaums unter 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis hin zu Großstadtbibliotheken in Gebieten mit mehr als 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) zugeordnet sein. Nicht antragsberechtigt sind Bibliotheken anderer Typen, mithin die der dbv-Sektionen 4 bis 8 (u. a. wissenschaftliche Universal- und Spezialbibliotheken, Werk- und Patientenbibliotheken, Gefängnisbüchereien), sowie nebenamtlich betreute Bibli-

otheken.

3. **Kooperativer Ansatz.** Als lokale oder regionale Akteure der Stadtgesellschaft können für eine Zusammenarbeit am Bibliotheksstandort bzw. in der jeweiligen Region ansässige Vereine, Initiativen oder zivilgesellschaftliche Einrichtungen unabhängig ihrer Rechtsform auftreten, ebenso Einrichtungen des öffentlichen Lebens (u. a. KITAS, allgemeine und berufsbildende Schulen, Volkshochschulen, Kammern, Jobcenter) sowie der Kultur- und Erinnerungspflege (u. a. Gedenkstätten, Museen, Theater, Chöre, Orchester, Kinos).

Nicht als lokale und regionale Akteure im Sinne dieser Fördergrundsätze sind Gruppen und Vereine zu verstehen, die allein oder überwiegend auf die Unterstützung der Bibliothek hin ausgerichtet sind (u. a. Fördervereine, Freundeskreise). Auch Einzelpersonen gelten nicht als Akteure im Sinne dieser Fördergrundsätze.

4. **Fördersumme und Förderungsvoraussetzungen.** Die Kulturstiftung des Bundes gewährt eine Fördersumme von bis zu 200.000 Euro. Die Mindestantragshöhe beträgt 50.000 Euro. Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nichtrückzahlbare Fehlbedarfsfinanzierung. Folgende Leistung muss die antragstellende Stadt- bzw. Gemeindebibliothek erbringen:

- a) die Finanzierung des Vorhabens muss einen gesicherten Anteil an monetären kommunalen Mitteln und/oder zusätzlichen Drittmitteln in Höhe von mindestens 10% der Fördersumme der Kulturstiftung des Bundes aufweisen;
- b) das Personal der Bibliothek wird an der Umsetzung des Projekts beteiligt;
- c) die Bibliotheksleitung und/oder die Projektleitung nehmen regelmäßig an den Veranstaltungen der Programm-Akademie teil, die von der Kulturstiftung des Bundes programmbegleitend angeboten werden.

5. **Programm-Akademie.** Für die Weitergabe von Erfahrungen aus der eigenen Bibliotheksentwicklung führt die Kulturstiftung des Bundes im Rahmen der Förderung eine Programm-Akademie mit mehrtägigen Veranstaltungen durch. Um sich auf die

konkreten Bedarfe einzustellen, werden die Veranstaltungsschwerpunkte der Akademie mit den geförderten Bibliotheken gemeinsam entwickelt; die Teilnahme der unter Punkt 4 c) genannten Personen ist verpflichtend.

6. **Antragsstellung.** Für die Förderanträge sind die auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellten Online-Formulare zu verwenden. Sie müssen folgende Dokumente umfassen:

- a) eine Projektskizze, die erkennen lässt, was Ziel des geplanten Vorhabens ist, weshalb das Projekt Relevanz vor Ort entfalten wird und inwiefern es die künftige Bibliotheksarbeit verändern kann (max. 3.000 Zeichen einschl. Leerzeichen);
- b) ein Kurzprofil der antragstellenden Einrichtung mit Angabe zur Kommunalgröße (dbv-Sektionszuordnung, Nutzerkreis), zur lokalen Ausgangssituation sowie der permanenten Ansprechpartnerin/dem permanenten Ansprechpartner im Projekt (max. 1.500 Zeichen einschl. Leerzeichen);
- c) einen Kosten- und Finanzierungsplan (mit erwarteten Ausgaben und Einnahmen);
- d) einen groben Zeit- und Maßnahmenplan;
- e) den verbindlichen Nachweis über den gesicherten Finanzierungsanteil für das Gesamtprojekt in Höhe von mindestens 10% der beantragten Fördersumme der Kulturstiftung des Bundes;
- f) die verbindliche Absichtserklärung der kooperierenden Akteure, im Projektzeitraum mit der antragstellenden Bibliothek zusammenzuarbeiten.

7. Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken können sich in zwei Antragsrunden um eine Förderung bewerben. **Antragsschluss** für die einzureichenden Anträge sind der 30. November 2018 und der 31. August 2019. Es gilt jeweils das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit des eingereichten Vorhabens. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

8. **Jury.** Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf Grundlage der Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury, die in nichtöffentlicher Sitzung voraussichtlich im Februar 2019 bzw. im November 2019 beraten wird.

9. Bei vorliegender **Förderzusage** kann das Vorhaben unmittelbar beginnen und muss innerhalb von längstens zwei Jahren bis spätestens zum 31. März 2021 bzw. 31. Dezember 2021 abgeschlossen werden

10. Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 1. Mai 2018. Änderungen sind vorbehalten.